

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 06.02.2024
Beschluss**

öffentlich

**Verlängerung der Baugenehmigung für den Gebäudebestand auf Flst.-Nr. 725
- Soziale Zwecke
- Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten, Böblinger Straße 15 und
15/1**

I. Beschlussvorschlag

1. Der Technische Ausschuss ermächtigt die Verwaltung, einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung beim Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – zu stellen.
2. Der Technische Ausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „1. Änderung Sandäcker/Erweiterung Maiermahd“ zum Zwecke der Verlängerung der Baugenehmigung um weitere drei Jahre.
3. Die Nutzung wird für soziale Zwecke für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen festgeschrieben.

II. Sachdarstellung

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 04.04.2006 (vgl. GRDS-Nr. 185/2005 und 23/2006) beschlossen, dass die Nutzung für beide Gebäude zur Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlingen dienen soll.

Die Baugenehmigung wurde bereits mehrmals verlängert. Zuletzt hatte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – mit Entscheidung vom 26.02.2021 die Baugenehmigung vom 05.11.1990 für die Errichtung eines Aussiedlerwohnheims bis zum 31.03.2024 verlängert.

Nach § 62 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlöschen die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Nach Absatz 2 Satz 1 kann

die Frist nach Absatz 1 auf Antrag in Textform jeweils bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden.

Da aus Sicht der Verwaltung die Gebäude in der Böblinger Straße 15 und 15/1 auch weiterhin zwingend zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen benötigt werden, ist ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung beim Landratsamt Böblingen zu stellen. Hierbei ist zu sehen, dass die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen eine gemeindliche Pflichtaufgabe ist und um diese Aufgabe erfüllen zu können, müssen die dazu erforderlichen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte bereitgehalten werden.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)